

Satzung des CVJM Unterensingen e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CVJM Unterensingen e.V.“ „CVJM“ ist die Kurzform für „Christlicher Verein junger Menschen.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist Unterensingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Zugehörigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Ziele der Pariser Basis von 1855 einschließlich der deutschen Zusatzklärung von 1977 sowie der Ordnung des Ev. Jugendwerkes Württemberg vom 1. Oktober 1971. Die Pariser Basis lautet:

„Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzklärung verabschiedet:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die „Pariser Basis“ für alle jungen Menschen.“

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verkündigung des Evangeliums in Gruppen und Kreisen des Vereins, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung und Betreuung junger Menschen in ihren Lebensfragen,
 - c) durch Veranstaltungen, wie Freizeiten, Gottesdienste, Konzerte, Turniere und das Bildungsprogramm des Vereins.
3. Der Verein ist dem Ev. Jugendwerk in Württemberg mit Sitz in Stuttgart zugehörig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Unterensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Beiträge können erhoben werden. Das Nähere regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Zwecken des Vereins zustimmt. Das Mindestalter beträgt 7 Jahre. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahrs.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) schriftlichen Austritt, der jederzeit möglich ist,
 - c) Ausschließung durch den Ausschuss, wenn ein Mitglied dem Verein schadet,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht leistet und auch nach Absendung der letzten Aufforderung nicht innerhalb eines Monats die Beitragsschulden beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ausschuss,
4. der Mitarbeiterkreis.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Kassier,

deren Volljährigkeit vorausgesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern gilt, dass die Stellvertreter den Verein nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird von einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, die außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.
3. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
4. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang maximal zweimal wiederholt. Danach entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, durch welche die Satzung einschließlich des Zwecks des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Kassiers entgegen und beschließt über deren Entlastung sowie über Anträge, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand eingereicht worden sind.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - dem Vorstand,
 - einem Vertreter der Jungschararbeit,
 - einem Vertreter der Clubarbeit,
 - einem Vertreter der Sportgruppen,
 - einem Vertreter des Posaunenchores,
 - einem Vertreter der Erwachsenenarbeit,
 - zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand gehört dem Ausschuss kraft Amtes an. Die Zugehörigkeit einer Gruppe oder eines Kreises zu den vorgenannten Sparten erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Vertreter der einzelnen Sparten werden von den in diesem Bereich tätigen Mitarbeitern vorgeschlagen. Einigen diese sich auf eine Person, ist diese von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Unterbreiten sie der Mitgliederversammlung mehrere Vorschläge, findet auf der Mitgliederversammlung hierüber eine Wahl statt. Unterbreiten sie der Mitgliederversammlung keinen Vorschlag, kann die Mitgliederversammlung stattdessen auch ein spartenfremdes Mitglied wählen. Die zwei weiteren Mitglieder des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der bestätigten oder gewählten Ausschussmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre.
3. Der Ausschuss regelt die gemeinsamen Aufgaben und Ziele der Gruppenarbeit, insbesondere die Jahresplanung.
4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen einberufen und geleitet. Ausschusssitzungen sind wenigstens vierteljährlich einzuberufen, darüber hinaus auch wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
5. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die von jedem Mitglied eingesehen werden können.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Jeder Mitarbeiter und jedes Ausschussmitglied muss stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Der Mitarbeiter wird vom Ausschuss bestätigt.
2. Die Mitarbeiter des Vereins treffen sich im Mitarbeiterkreis. Er soll dem Mitarbeiter menschliche und geistliche Gemeinschaft bieten sowie Hilfe und Anleitung für die Arbeit in seiner Gruppe. Die Leitung des Mitarbeiterkreises erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem beauftragten Mitarbeiter.

-Ende der am 13. April 2024 neugefassten Satzung-

Die Mitgliederversammlung vom 13. April 2024 hat aufgrund des § 4 der Satzung folgende Mitgliedsbeiträge ab dem 1. Januar 2024 beschlossen:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- (I) 10 Euro für alle Mitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr
- (II) 20 Euro für alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (III) Für Personen mit Schwerbehindertenausweis (ab GdB 50) ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Zusätzlich gilt:

- (V) Im Eintritts- sowie Austrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- (VI) Maßgebend für die Höhe des Beitrags ist das Alter zum Stichtag am 1. Januar des Beitragsjahres
- (VII) Für die Ermäßigung muss ein entsprechender Nachweis bis zum 31. März des Beitragsjahres beim Kassier eingereicht werden.
- (VIII) Sofern eine Einzugsermächtigung besteht, wird dieser jährlich am 2. Mai eingezogen.